

(3) Bestehen bei einer Pfändung wegen wiederkehrender Zahlungsansprüche keine Rückstände mehr und bietet der Schuldner Gewähr für eine regelmäßige und pünktliche Zahlung der laufenden Beträge, kann der Sekretär auf Antrag des Schuldners die Pfändungsanordnung durch Beschluß aufheben. Vor der Aufhebung ist dem Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

73. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Abs. 4 wird aufgehoben:

(2) Zugunsten des Gläubigers können von den Regelungen der §§ 102, 103 und 115 abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn durch sie eine dem Schuldner zumutbare schnellere Tilgung des Anspruchs des Gläubigers erreicht werden kann oder wenn durch die Beschränkung der Pfändbarkeit eine unzumutbare Härte für den Gläubiger entsteht. Dies gilt insbesondere bei der Pfändung wegen Familienaufwand oder Unterhalt.

74. § 108 wird aufgehoben.

75. § 109 erhält die Überschrift „Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses“ und folgende Fassung:

§ 109

Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Werk-tätigen hat der Betrieb die Pfändungsunterlagen an das Kreisgericht zurückzusenden, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb ungewiß ist. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb gewiß, behält er die Pfändungsunterlagen bis zur Arbeitsaufnahme und führt dann die Pfändung fort.

(2) Dem Kreisgericht ist der Zeitpunkt der Beendigung oder der Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit mitzuteilen.

76. § 110 wird aufgehoben.

77. § 111 Abs. 2 wird aufgehoben.

78. §§ 112 und 113 werden aufgehoben.

79. § 114 erhält folgende Fassung:

§ 114

Auf die Pfändung der Einkünfte von Genossenschaftsmitgliedern aus Arbeitseinkommen aufgrund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden. Sachbezüge des Schuldners werden als Teil seiner Arbeitseinkünfte mit ihrem Geldwert angerechnet.

80. § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 116 werden aufgehoben.

81. § 117 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf die Pfändung anderer Forderungen sind die §§ 96, 98, 99, 100, 105, 106 und 111 anzuwenden.

(3) Ist über die gepfändete Forderung oder das gepfändete Recht eine Urkunde ausgestellt, ist der Schuldner in der Pfändungsanordnung, die ihm zuzustellen ist, zur Herausgabe der Urkunde an den Sekretär zu verpflichten. Wird die Herausgabe verweigert, ist die Urkunde dem Schuldner gemäß § 127,

127a wegzunehmen. Der Sekretär hat die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Urkunde dem Gläubiger auszuhändigen oder zur Einlösung der gepfändeten Forderung dem Drittschuldner vorzulegen.

(4) Auf die Pfändung von Rechten sind die Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen entsprechend anzuwenden. In der Pfändungsanordnung ist der Gläubiger zur Geltendmachung des gepfändeten Rechts zu ermächtigen, soweit das erforderlich ist

82. Vor §§ 118 ist die Überschrift „2. Pfändung beweglicher Sachen“ einzufügen:

83. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung und wird durch⁴ die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt; die Überschrift entfällt:

(2) Die Pfändung einer beweglichen Sache ist unzulässig, wenn sie die Lebenshaltung des Schuldners und seiner Familie unzumutbar beeinträchtigen oder die Berufsausübung gefährden würde. Sie ist jedoch dann zulässig, wenn der Gläubiger eine gebrauchsfähige, aber weniger wertvolle und mit Rechten Dritter nicht belastete gleichartige Sache zur Verfügung stellt und der Sekretär diese bei Wegnahme der gepfändeten Sache dem Schuldner zu Eigentum übergibt (Austauschpfändung).

(3) Eine Pfändung von beweglichen Sachen soll nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs des Gläubigers und der Gerichtskosten für die Vollstreckung unbedingt erforderlich ist. Sie soll unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß der Erlös aus der gerichtlichen Verwertung keine Zahlung auf die Gerichtskosten oder den Gläubigeranspruch ermöglicht.

(4) Befindet sich eine Sache des Schuldners im Besitz eines Dritten, so gilt § 117 Abs. 4 entsprechend.

84. Vor die §§ 119 ist 121 ist die Überschrift „Durchführung der Pfändung“ einzufügen.

85. § 119 erhält folgende Fassung:

§ 119

(1) Die Pfändung einer beweglichen Sache wird dadurch bewirkt, daß diese für gepfändet erklärt und an ihr ein Pfandsiegel oder eine Pfandanzeige angebracht wird; die Pfandanzeige kann auch an oder in dem Raum angebracht werden, in dem sich die gepfändete Sache befindet.

(2) Zur Durchführung der Pfändung kann der Sekretär Räume, Behältnisse und andere Sachen des Schuldners durchsuchen und zu diesem Zweck öffnen oder öffnen lassen. Als Zeugen sind 2 volljährige Bürger hinzuzuziehen, wenn weder der Schuldner noch ein volljähriger Familienangehöriger anwesend ist, wenn der Schuldner oder ein Dritter Widerstand gegen die Vollstreckung leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist

(3) Die Wohnung darf nur mit richterlicher Anordnung zwangsweise geöffnet werden.

(4) Der Sekretär ist berechtigt, an jedem Ort vom Schuldner die Vorlage mitgeführter Geldbeträge und Sachen zu fordern sowie die Kleidung und die vom Schuldner mitgeführten Sachen zu durchsuchen.

86. Als §§ 119a und 119b werden eingefügt:

§ 119a

(1) Wird Geld gepfändet oder zahlt der Schuldner an den Sekretär, gilt das insoweit als Erfüllung.